

**Schriften zur Rechtstheorie**

---

**Heft 166**

**Der Begriff des Typus  
bei Karl Larenz**

**Von**

**Josef Kokert**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**JOSEF KOKERT**

**Der Begriff des Typus bei Karl Larenz**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 166**

# Der Begriff des Typus bei Karl Larenz

Von

**Josef Kokert**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kokert, Josef:**

Der Begriff des Typus bei Karl Larenz / von Josef Kokert. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1995

(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 166)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08260-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-08260-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## Vorwort

In der 4. Auflage (1979) seiner "Methodenlehre der Rechtswissenschaft" forderte Karl Larenz auf S. 499 "Methodenehrlichkeit". Was ist Methodenehrlichkeit? Ehrlichkeit wird im allgemeinen Sprachgebrauch mit Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit umschrieben. Methode ist in Anlehnung an Larenz ein Verfahren, das auf rational nachprüfbare Erkenntnisse abzielt (4. Aufl., 1979, S. 6). Das Kompositum "Methodenehrlichkeit" ließe sich somit als ein aufrichtiges Verfahren deuten, das auf durch die Vernunft nachprüfbare Erkenntnisse abzielt. M.a.W.: Methodenehrlichkeit soll die Aufdeckung der wahren Gründe einer Erkenntnis verbürgen, insbesondere wenn sie politischer Natur sind. Von dieser Wortbedeutung ging auch Larenz in der eingangs angeführten Stelle aus, denn er sagte: "Auch das Bundesverfassungsgericht sollte, meine ich, so lange als möglich auf dem Boden rein juristischer Argumentation bleiben, diese allerdings nicht dazu mißbrauchen, politische Gründe, wenn sie den Ausschlag gegeben haben, zu verdecken. Völlig auseinanderhalten lassen sich bei einem Verfassungsgericht rein rechtliche und politische Erwägungen wahrscheinlich nicht. Methodenehrlichkeit ist auch hier zu verlangen."

Die vorliegende Untersuchung zum Begriff des Typus bei Karl Larenz soll prüfen, ob Larenz die Leser seiner Methodenlehre zu der von ihm geforderten Methodenehrlichkeit erzieht und ob Larenz' Methoden rational nachprüfbare Erkenntnisse des Rechts ermöglichen. Des weiteren versucht diese Untersuchung, die in Larenz' Methodenlehre eingearbeiteten rechtspolitischen Ziele herauszustellen. Dieses Erkenntnisziel ist nicht rechtspolitisch motiviert. Das Erkenntnisziel dieser Arbeit war ursprünglich die Beantwortung der Frage, wie es dazu kommen konnte, daß der Finanzierungsleasingvertrag von sechs Autoren in sechs verschiedene Vertragsarten eingeordnet werden konnte, obwohl alle Autoren grundsätzlich dieselbe Vertragsgestaltung zum Gegenstand hatten. Kann eine feststehende Vertragsgestaltung beliebig beurteilt werden? Diese Fragestellung führte zu einer Analyse der in den einschlägigen Arbeiten verwendeten Methoden und damit schließlich zu Larenz. Denn alle Autoren, die eine Einordnung des Finanzierungsleasings in die Vertragsarten des Bürgerlichen Gesetzbuches versucht hatten, hatten sich dabei des von Larenz in seiner Methodenlehre entwickelten Instrumentariums und insbesondere seiner Lehre vom Typus bedient. Erst die Suche nach der Herkunft und Funktion der Typuskonzeption eröffnete die rechtspolitische Dimension.

Die Arbeit lag 1993 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation vor. Den Anstoß zur Beschäftigung mit diesem Thema verdanke ich Herrn Professor Dr. Klaus Luig und Herrn Professor Dr. Jens Peter Meincke. Sie haben durch ihre Seminare zum Privatrecht in der nationalsozialistischen Zeit und zur Rechtsnatur des Finanzierungsleasingvertrages einen Verstehensprozeß in Gang gesetzt, der mein Rechtsverständnis grundlegend verändert hat. Dafür schulde ich ihnen Dank. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Klaus Luig, möchte ich an dieser Stelle für seine Bereitschaft danken, dieses schwierige Thema zu betreuen und zu fördern. Weiterhin danke ich Herrn Professor Norbert Simon für die Aufnahme der Arbeit in die "Schriften zur Rechtstheorie".

Am 24. Januar 1993 verstarb Karl Larenz. Die Nachricht erreichte den Verfasser unmittelbar vor Beendigung der Schlußrevision. Es wurden jedoch keine inhaltlichen Änderungen mehr vorgenommen. Zu bedauern ist, daß nun das erhoffte wissenschaftliche Gespräch mit Karl Larenz nicht mehr geführt werden kann.

Düsseldorf, im Juni 1994

*Josef Kokert*

# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### **Einführung in den Problemstand**

§ 1	Einführung .....	17
	A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung .....	17
	B. Terminologie und Zitate .....	18
	C. Stand der Forschung .....	18
	I. Überblick .....	18
	II. Larenz' Lebenslauf .....	20
	III. Hauptschriften zu Larenz' Typuskonzeption .....	26
	1. Bernd Rütters .....	26
	2. Lothar Kuhlen .....	29
	3. Monika Frommel .....	31
	IV. Weitere Stellungnahmen zu Larenz' Lehren aus der nationalsozialistischen Zeit und zu seiner Methodenlehre .....	35
	1. Karl Dietrich Erdmann .....	35
	2. Joachim Gernhuber .....	36
	3. Hubert Rottleuthner .....	38
	4. Detlef Leenen .....	40
	5. Hubert Kiese Wetter .....	41
	6. Wolfgang Fikentscher .....	43
	7. Martin Kriele und Jörg Haverkate .....	45
	8. Heinz Wagner .....	47
	9. Uwe Diederichsen .....	49
	III. Stellungnahme zum Stand der Forschung .....	51
§ 2	Die Denkstruktur von Karl Larenz .....	55
	A. Die Weimarer Zeit .....	55
	I. Larenz' rechtspolitische Ziele in der Weimarer Zeit .....	55
	II. Verwirklichungsstrategie .....	59
	1. Vorüberlegung .....	59
	2. Die idealistische Begriffsbildung .....	60
	3. Der konkurrenzlose objektive Idealismus .....	62
	4. Rechtsgeltung, Gesetzesbindung und richterliches Prüfungsrecht .....	65
	III. Die unerreichte Wirklichkeit .....	67
	B. Die nationalsozialistische Zeit .....	67
	I. Überblick .....	67
	II. Der nationalsozialistische Führerstaat .....	68
	III. Der Beitrag Larenz' zur Verwirklichung des nationalsozialistischen Führer- staates .....	71
	1. Die Bindung des Richters an das nationalsozialistische Gesetz .....	71



2. Die neue deutsche Rechtsidee .....	73
IV. Larenz als "Kronjurist"?	75
C. Die Zeit nach 1945 .....	81

*Zweiter Teil*

**Larenz' Rückgriff auf den Begriff des Typus**

§ 3	Die Typusströmungen bis 1939 .....	84
	A. Der Gebrauch des Typusbegriffs bis 1936 .....	84
	I. Der Begriff des idealen und empirischen Typus bei Georg Jellinek .....	84
	II. Der Begriff des Idealtypus bei Max Weber .....	86
	III. Der Begriff des Typus bei Felix Kaufmann .....	87
	IV. Der Typusgebrauch in anderen rechtswissenschaftlichen Schriften .....	87
	B. Der Typusbegriff von Hempel/Oppenheim .....	88
	I. Die Zeitströmung gegen den klassifizierenden Begriff .....	88
	II. Klassenbegriffe und Ordnungsbegriffe .....	90
	III. Der Typusbegriff als Ordnungsbegriff .....	90
	C. Das rechtswissenschaftliche Schrifttum zum Begriff des Typus von 1936 bis 1939 .....	91
	I. Die steuerrechtliche Typenlehre .....	91
	II. Widerstand gegen die typologische Denkweise .....	93
	D. Zusammenfassung der Typusströmungen .....	94
§ 4	Der Begriff des Typus in Larenz' Schrift "Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens" (Methodenschrift) .....	95
	A. Ziel der Methodenschrift .....	95
	B. Inhaltsübersicht zur Methodenschrift .....	96
	I. Die gedankliche Ordnung .....	96
	II. Das völkische Recht .....	96
	III. Gesetz und Recht; Die Lückenergänzung durch Konkretisierung .....	97
	IV. Recht und Wirklichkeit; Das konkrete Ordnungsdenken .....	98
	V. Die Bildung konkreter Rechtsbegriffe .....	100
	C. Theorie des Typusbegriffs .....	100
	D. Praxis des Typusbegriffs .....	102
	I. Definition des Vertragsbegriffs .....	102
	II. Konsequenzen des Vertragsbegriffs .....	103
	1. Überblick .....	103
	2. Überwindung der Begriffe der Person und des subjektiven Rechts .....	103
	3. Überwindung des Privatrechts .....	105
	4. Entstehen einer Regelungslücke .....	106
	E. Typus und Typenreihe .....	109
	I. Theoretische Grundlegung .....	109
	II. Verwirklichung der Typenreihe .....	109
	1. Allgemeines .....	109
	2. Abgestufte Freiheit .....	110
	a) Vertragsfreiheit .....	110
	b) Eigentum .....	112
	c) Person .....	112
	III. Zusammenfassung .....	114

F.	Begriff des Typus, abstrakt-allgemeiner Begriff, konkreter Begriff und konkret-allgemeiner Begriff .....	115
I.	Konkreter Begriff und abstrakt-allgemeiner Begriff .....	115
II.	Konkreter Begriff und konkret-allgemeiner Begriff .....	116
III.	Begriff des Typus und konkreter Typus .....	116
IV.	Ergebnis .....	118
G.	Einführungsgrund des Typus .....	118
H.	Die Typenreihen aus der Typusströmung .....	119
§ 5	Der Begriff des Typus in den Schriften bis 1944 .....	120
A.	Überblick .....	120
B.	Begriff des Typus und konkreter Begriff .....	122
C.	Typologisches Rechtsdenken .....	122
I.	Allgemeines .....	122
II.	Unveränderter Begriff des Typus .....	123
III.	Typenreihe und Rechtssystem .....	123
IV.	Typologisches Rechtsdenken .....	125
V.	Methodisches Rechtsdenken? .....	126
§ 6	Zusammenfassung des zweiten Teils .....	129

### *Dritter Teil*

#### **Kontinuität des Typusbegriffs**

§ 7	Überblick .....	130
A.	Der Begriff des Typus in den neuen Lehrbüchern .....	130
B.	Ziel der Methodenlehre .....	130
C.	Die Bedeutung von Karl Engisch für die Methodenlehre .....	131
D.	Aufbau der Methodenlehre .....	132
I.	Der historisch-kritische Teil .....	132
II.	Der systematische Teil .....	134
E.	Leitgedanke der Wertungsjurisprudenz .....	134
F.	Die Bedeutung des Typusbegriffs für die Wertungsjurisprudenz .....	135
§ 8	Der Begriff des Typus in der 1. Auflage der Methodenlehre .....	136
A.	Überblick .....	136
I.	Der Begriff des Typus in der Mitte von abstrakt-allgemeinem Begriff und konkretem Begriff .....	136
II.	Die nachbildende Beschreibung des rechtlichen Typus .....	137
III.	Methodenlehre und Methodenschrift .....	137
B.	Der Begriff des Typus .....	138
I.	Die erste Charakterisierung des Typus als Denkform .....	138
II.	Die nachbildende Beschreibung des rechtlichen Typus .....	138
1.	Die Denkform des Typus im allgemeinen .....	138
a)	Ablehnung des abstrakt-allgemeinen Begriffs .....	138
b)	Die juristischen Typen im engeren Sinne .....	140
aa)	Überblick .....	140
bb)	Der Typusbegriff als nachbildende Beschreibung .....	141
cc)	Der Begriff des Typus als Summe sinnvoll zusammenhängender Züge eines Ganzen .....	141

	dd) Die Bildung des Begriffs des Typus .....	142
	ee) Systembruch .....	143
	ff) Die integrierten rechtspolitischen Werte oder Zielbilder .....	144
	gg) Zusammenfassung der wesentlichen Ziele des ersten Unterabschnitts .....	145
2.	Der rechtliche Strukturtypus als auf die Realität bezogene Sinngebilde .....	146
	a) Überblick .....	146
	b) Der rechtliche Strukturtypus .....	146
	c) Der rechtliche Strukturtypus als Allgemeines und Besonderes .....	147
	d) Die Praxis des Typusbegriffs .....	149
	e) Der rechtliche Strukturtypus als auf die Realität bezogene Sinngebilde .....	150
	f) Systembruch .....	151
	g) Zusammenfassung der Ziele des zweiten Unterabschnitts .....	151
3.	"Offene" und "geschlossene" Typen. Die Bedeutung des Strukturtypus in der Rechtsanwendung .....	151
	a) Typologische Zuordnung .....	151
	b) "Offene" und "geschlossene" Typen .....	152
	c) Ziele des dritten Unterabschnitts .....	153
4.	Die Leistungsfähigkeit des Typusbegriffs .....	153
	a) Der Erkenntniswert .....	153
	b) Die Typenreihe .....	154
	c) Beseitigung von Systemwidrigkeiten .....	154
	d) Ziel des vierten Unterabschnitts .....	155
C.	Der Begriff des Typus und der konkrete Begriff .....	155
	I. Hintergrund .....	155
	II. Trennung von Typusbegriff und konkretem Begriff? .....	156
D.	Zusammenfassung zum Begriff des Typus in der 1. Auflage der Methodenlehre .....	158
§ 9	Der Begriff des Typus in der 2. Auflage der Methodenlehre .....	159
	A. Überblick .....	159
	B. Soziologische und rechtliche Typen .....	159
	C. Das innere System der Rechtswissenschaft .....	161
	I. Überblick .....	161
	II. Die Abkehr vom konkret-allgemeinen Begriff .....	162
	III. Die Aufdeckung rechtlicher Funktionszusammenhänge .....	163
	1. Unzureichendes typologisches Denken .....	163
	2. Rechtliche Funktionszusammenhänge .....	163
	3. Begrenzung auf das positive Recht .....	164
	IV. Die Erkenntnis der Rechtsprinzipien .....	165
	D. Ergebnis zum Begriff des Typus in der 2. Auflage der Methodenlehre .....	167
§ 10	Der Begriff des Typus in der 3. Auflage der Methodenlehre .....	167
	A. Überblick .....	167
	B. Die Änderungsgründe .....	168
	I. Die gesetzestreue Wertungsjurisprudenz .....	168
	1. Außergesetzliche Bewertungsgrundlagen .....	168
	2. Gesetzestreue Interpretation .....	169
	a) Bekenntnis zur gesetzestreuen Interpretation .....	169

	b) Zurückhaltende Gesetzeskritik .....	170
	c) Wechselnde Haltung .....	171
	d) Betonung der Hermeneutik .....	172
	e) Auslegungsspielraum .....	175
	II. Entfernung von Bezügen auf die nationalsozialistische Epoche .....	175
C.	Die Denkform des Typus .....	176
	I. Vorgehen .....	176
	II. Typen und Typenreihen .....	177
	1. Abschnittüberschrift .....	177
	2. Die Denkform des Typus im allgemeinen .....	177
	a) Wegfall des früheren Schrifttums .....	177
	b) Der Durchschnitts-, Häufigkeits-, Ganzheits- und Gestalttypus .....	178
	c) Der nur vorgestellte und der gedanklich erfaßte, in seiner Besonderheit erkannte Typus .....	178
	d) Der empirische Typus, der logische Idealtypus und der normative Typus .....	179
	e) Zusammenfassung des ersten Unterabschnitts .....	180
	3. Die Bedeutung des Typus in der Rechtswissenschaft .....	181
	a) Überblick .....	181
	b) Die Sozialmoral als empirischer Häufigkeitstypus .....	181
	c) Der normative Realtypus .....	183
	d) Unerörterte Fragenkomplexe .....	184
	4. Die Erfassung des rechtlichen Typus .....	185
	a) Überblick .....	185
	b) Die Erfassung des Gesellschaftsvertrages als Normaltypus .....	185
	c) Normaltypus, Sondertypus oder atypische Gestaltung .....	186
	d) Die Bedeutung der Rechtssoziologie und des soziologischen Typus .....	187
	e) Das typologische Denken und der hermeneutische Zirkel .....	187
	5. Die Bedeutung rechtlicher Strukturtypen für die Systembildung (Typenreihen) .....	188
	II. Der Begriff des Typus im historisch-kritischen Teil .....	189
	III. Der Begriff des Typus als Teil der allgemeinen Charakteristik der Jurisprudenz .....	190
	1. Der Typusbegriff im Bereich der Rechtsanwendung .....	190
	2. Der Begriff des Typus im Bereich der Rechtsdogmatik .....	192
	IV. Ergebnis .....	193
D.	Das "innere" System .....	194
	I. Überblick .....	194
	II. Die Bedeutung der Rechtsprinzipien für die Systembildung .....	194
	III. Funktionsbestimmte Rechtsbegriffe .....	196
	IV. Der "offene" und fragmentarische Charakter des "inneren" Systems .....	196
E.	Exkurs: Hegels Unterscheidung des abstrakten und des konkreten Begriffs .....	197
§ 11	Der Begriff des Typus im Nachwort der 4. Auflage der Methodenlehre .....	199
	A. Überblick .....	199
	B. Die Bindung an den historischen Gesetzgeber .....	200
	C. Die Bindung an den objektiven Gesetzgeber .....	200
	D. Die Gesetzesbindung in den Stellungnahmen .....	201
	I. Die Stellungnahme Larenz' zu Kriele .....	201
	II. Die Stellungnahme Larenz' zu Haverkate .....	203

	III. Die Stellungnahme Larenz` zu Kuhlen .....	205
§ 12	Der Begriff des Typus in der 5. Auflage der Methodenlehre .....	206
	A. Überblick .....	206
	B. Entschlüsselungshinweis .....	207
	C. Betonung der Demokratie .....	207
	D. Juristische Konstruktion und juristische Theorie .....	208
	E. Sonstiges .....	209
§ 13	Der Begriff des Typus in der 6. Auflage der Methodenlehre .....	210
§ 14	Larenz` aktuelle Gerechtigkeitsvorstellung .....	211
§ 15	Zusammenfassung des dritten Teils .....	223

*Vierter Teil*

**Die aktuelle Bedeutung des Typusbegriffs  
als methodisches Instrument**

§ 16	Der Begriff des Typus und die Rechtsnatur des Finanzierungsleasingvertrages .....	226
	A. Einführung in den Problemstand .....	226
	B. Larenz` Einordnung des Finanzierungsleasingvertrages .....	229
	I. 1972 .....	229
	II. 1975 .....	231
	III. 1977 .....	231
	IV. 1981 .....	233
	C. Die Rechtsnatur des Finanzierungsleasingvertrages nach der Methodenlehre von Larenz (gehandhabt durch Kokert) .....	233
	I. Einordnungsmöglichkeit nach der 1. Auflage .....	233
	1. Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts .....	233
	a) Formallogisches Urteils- und Schlußverfahren .....	235
	b) Teleologische Beurteilung und die Beurteilung nach Wertmaßstäben .....	238
	aa) Die gerechte Entscheidung .....	238
	(1) Fiskalische Interessen .....	239
	(2) Interesse am sozialen Frieden .....	241
	bb) Beschreibung des Typus "Mietvertrag" .....	243
	cc) Zuordnung des Finanzierungsleasings zum Typus der Miete .....	243
	(1) Zuordnung zum Normaltypus .....	243
	(2) Zuordnung zum atypischen Mietvertrag .....	244
	2. Vorrangige Definition und Subsumtion .....	246
	II. Einordnungsmöglichkeiten nach der 3. Auflage .....	248
	1. Allgemeines .....	248
	2. Typologische Denkform .....	249
	a) Einordnung der Schuldverträge in gesetzliche Vertragstypen .....	249
	b) Wertorientiertes Denken im Bereich der Rechtsanwendung .....	250
	c) Erfassung des rechtlichen Strukturtypus und Gesamtbewertung .....	251
	D. Stellungnahme .....	253
	I. Mischtypus und neuer Typus .....	253
	II. Notwendigkeit der typologischen Methode .....	254

III. Rechtsnatur des Finanzierungsleasings und typologische Methode .....	254
1. Erfassung der Miete .....	255
2. Typologische Zuordnung .....	256
IV. Die richtige Rechtsnatur des Finanzierungsleasingvertrages .....	257
E. Typologische Betrachtungen anderer Autoren .....	258
F. Abstrakt-begriffliche Einordnungen des Finanzierungsleasingvertrages .....	261
G. Stellungnahme und Schlußfolgerungen .....	263
§ 17 Der Begriff des Typus in der Rechtsprechung .....	265
A. Allgemeines .....	265
B. Der Begriff des Typus in der Steuerrechtsprechung .....	266
I. Der Typus des Mitunternehmers .....	266
II. Der Typus der wirtschaftlichen Einheit .....	267
III. Der Typus des Altenteils/Leibgedinges .....	267
C. Der Begriff des Typus in der Rechtsprechung des BSG .....	269
I. Die gewisse Typik der Teilleistungen .....	269
II. Typisierende Betrachtung und Analogie .....	270
D. Der Begriff des Typus in der Zivilrechtsprechung .....	271
E. Ergebnis .....	272
§ 18 Der Begriff des Typus in der Rechtslehre .....	273
A. Überblick .....	273
B. Der Begriff des Typus in der rechtstheoretischen Diskussion .....	275
I. Befürwortende Argumente .....	275
II. Ablehnende Argumente .....	276
III. Vergleich der Argumente mit den Ergebnissen dieser Arbeit .....	278
Literaturverzeichnis .....	280
Schriften von Karl Larenz .....	292
Personenverzeichnis .....	295

## Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für zivilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
AP	Arbeitsrechtliche Praxis - Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DRW	Deutsche Rechtswissenschaft
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
FG	Finanzgericht
FR	Finanzrundschau
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KG	Kommanditgesellschaft
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OHG	Offene Handelsgesellschaft
RAO	Reichsabgabenordnung
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rth	Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts
StuW	Steuer und Wirtschaft
UR	Umsatzsteuer-Rundschau
USK	Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung

<b>WM</b>	<b>Wertpapier-Mitteilungen</b>
<b>ZdADR</b>	<b>Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht</b>
<b>ZDK</b>	<b>Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie</b>
<b>ZfgStW</b>	<b>Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft</b>
<b>ZHR</b>	<b>Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht</b>
<b>ZRP</b>	<b>Zeitschrift für Rechtspolitik</b>





## **Einführung in den Problemstand**

### **§ 1 Einführung**

#### **A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung**

Gegenstand dieser Untersuchung ist der Begriff des Typus bei Karl Larenz. Dieser Ausdruck findet sich in seiner Methodenlehre<sup>1</sup> und in seinen Lehrbüchern zum bürgerlichen Recht.<sup>2</sup> In der Methodenlehre kennzeichnet der Begriff des Typus eine Denkweise zur Erkenntnisfindung, die von der abstrakt-begrifflichen Denkweise unterschieden wird. In den Lehrbüchern zum bürgerlichen Recht gebraucht Larenz die Denkform des Typus vereinzelt zur Darstellung seiner Lehren.

Die Untersuchung will in einer historischen und rechtstheoretischen Betrachtung den Weg des Typusbegriffs von seiner erstmaligen Verwendung im Jahre 1938 an bis in unsere Tage nachzeichnen und auf die aktuelle Bedeutung dieser Denkweise in Rechtsprechung und Lehre eingehen. Die historische Betrachtung versucht die realen Gründe aufzuzeigen, die für die Einführung und Kontinuität der Denkfigur des Typus ursächlich waren. Die Beantwortung dieser Frage geht Hand in Hand mit einer genauen rechtstheoretischen Analyse der Funktionsweise des Typusbegriffs sowie der Typusreihe in Abgrenzung zum konkreten, konkret-allgemeinen und abstrakt-allgemeinen Begriff. Im Rahmen der aktuellen Bedeutung soll zunächst die Wirkungsweise des Typus als Mittel der Erkenntnisfindung am Beispiel der Rechtsnatur des Finanzierungsleasingvertrages untersucht und mit der Wirkungsweise der anderen zur Bestimmung dieser Rechtsnatur herangezogenen Methoden verglichen werden. Anschließend geht es in einem Überblick um die Frage, inwieweit die Rechtsprechung und die Rechtslehre diese Denkfigur verwenden. Diese Untersuchung geht

---

<sup>1</sup> Methodenlehre, 6. Aufl., 1991, S. 218 ff., 301 ff., 460 ff.

<sup>2</sup> Vgl. SchuR Band II, 1. Halbband, Besonderer Teil, 13. Auflage, 1986, S. 4 und AT, 7. Auflage, 1989, S. 26, 75, 547.

nicht der Frage nach, ob Larenz Hegel zutreffend interpretiert hat. Auch wird keine eigene Hegelinterpretation versucht.

## **B. Terminologie und Zitate**

Die in dieser Arbeit verwendete Terminologie orientiert sich grundsätzlich an den von Larenz benutzten Bezeichnungen. Die Bezeichnungen tragen zudem den von Larenz zugewiesenen Inhalt. Auf diese Weise werden Kontinuität und Wandel seiner Aussagen im Fortgang der Zeit erkennbar. Die Ausdrücke "Begriff des Typus", "Typusbegriff", "Lehre vom Typus", "Typuslehre", "Denkfigur des Typus" und "Typuskonzeption" werden synonym gebraucht. Diese Ausdrücke beziehen sich grundsätzlich auf die Aussagen, die Larenz zum Wort des Typus gemacht hat.

Der Leser wird im Rahmen der Untersuchung mit zahlreichen Zitaten, die zum Teil eine erhebliche Länge erreichen können, konfrontiert. Die Zitate enthalten der Vollständigkeit halber auch die von dem jeweils zitierten Rechtsgelehrten gesetzten Fußnoten. Diese Fußnoten sind mit Sternchen (1\*, 2\*, 3\* usw.) gekennzeichnet und werden dem Text als Bestandteil des Zitats, getrennt durch fünf Bindestriche, unmittelbar nachgestellt. Die Aufnahme der Zitate einschließlich der Fußnoten ist überlegt. Der Leser soll die wichtigsten Schlußfolgerungen dieser Untersuchung unmittelbar überprüfen können. Durch diese Arbeitsweise möchte der Verfasser auch zum Ausdruck bringen, daß er seine zum Begriff des Typus bei Karl Larenz gebildete Überzeugung zur Diskussion stellt und nicht als unumstößliche Wahrheit verstanden haben will.

## **C. Stand der Forschung**

### **I. Überblick**

Die Erforschung des Begriffs des Typus bei Karl Larenz ist ein wesentlicher Teil der Larenzforschung. Die Forschung zu Karl Larenz konzentrierte sich bislang vornehmlich auf seine in der nationalsozialistischen Zeit veröffentlichten Schriften, auf seine "Methodenlehre der Rechtswissenschaft"<sup>3</sup> und auf die ersten beiden Auflagen<sup>4</sup> seines Lehrbuches zum Allgemeinen Teil des bürger-

---

<sup>3</sup> Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1. Aufl., 1960. Weitere Auflagen: 1969, 1975, 1979, 1983 u. 1991.

<sup>4</sup> Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Aufl., 1967, 2. Aufl., 1972. Weitere Auflagen: 1975, 1977 u. 1989.

lichen Rechts. Thematisch ging es in den Untersuchungen vor allem um Larenz' Beitrag als Neuhegelianer zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Ideologie und um die Frage der Kontinuität seiner in dieser Epoche vertretenen Lehren. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind äußerst konträr. Heinz Wagner<sup>5</sup> sah 1980 in Larenz einen unbehelligt gebliebenen Gehilfen des nationalsozialistischen Holocaust,<sup>6</sup> der nach 1945 mit stupender Unbefangenheit an frühere Begriffe festgehalten hatte und diese Begriffe nun mit gegenwärtig gewünschten Inhalten füllt.<sup>7</sup> Uwe Diederichsen<sup>8</sup> hingegen porträtierte 1988 seinen Lehrer Larenz wie eine unerreichbare Kultfigur, der zwischen 1933 und 1945 im Grunde nationalsozialistisches Unrecht begrenzen wollte<sup>9</sup> und heute zu den renommiertesten Rechtswissenschaftlern gehört. Hermann Weinkauff zählte 1968 Larenz zu der "militanten NS-Gruppe innerhalb der Rechtswissenschaft", die sich bei der Machtübernahme sogleich "als willige und lautstarke Propagandisten den NS-Rechtsvorstellungen zur Verfügung stellten".<sup>10</sup> Demgegenüber hatte sich Larenz nach der Ansicht von Arthur Kaufmann in der nationalsozialistischen Epoche politisch stets zurückgehalten.<sup>11</sup>

Zu dieser hiermit angedeuteten Auseinandersetzung um das zutreffende Profil von Larenz gehört auch die Erforschung seiner 1938 eingeführten und 1960 wiederaufgenommenen Lehre vom Begriff des Typus. Bernd Rüthers referierte 1968 als erster den historischen Ursprung und Zweck dieser Lehre.<sup>12</sup> Lothar Kuhlen, der 1977 Larenz' aktuelle Typuskonzeption rechtstheoretisch analysiert hat, ging ebenfalls kurz auf die Historie des Typusbegriffs ein.<sup>13</sup> Schließlich verfolgte Monika Frommel 1979 ausführlich die Kontinuität und den Wandel im Denken von Larenz am Beispiel seiner Lehre vom Begriff des Typus.<sup>14</sup> Zum Stand der Forschung soll nicht die rechtstheoretische Diskussion um das Für und Wider der Denkfigur des Typus zählen. Diese Diskussion, die in der Rechtswissenschaft etwa seit 1900 andauert, wurde ab 1960 von Larenz maßgeblich beeinflusst und gehört zur Wirkungsgeschichte seiner Typuslehre.

---

<sup>5</sup> Kontinuitäten in der juristischen Methodenlehre am Beispiel von Karl Larenz, *Demokratie und Recht*, 1980, S. 243 ff.

<sup>6</sup> Wagner, S. 243, 245 f., 247 ff., 255.

<sup>7</sup> Wagner, S. 258.

<sup>8</sup> Karl Larenz, in "Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten". Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 495 ff.

<sup>9</sup> Diederichsen, S. 495, 500.

<sup>10</sup> Weinkauff/A. Wagner, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick/Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat*, 1968, S. 79.

<sup>11</sup> A. Kaufmann, *Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus*, in Rottleuthner (Hrsg.), *Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus*, 1983, S. 6 ff.

<sup>12</sup> *Die unbegrenzte Auslegung*, 1. Aufl., 1968, S. 307 ff.; ders., *Entartetes Recht*, 1988, S. 85 ff.

<sup>13</sup> *Typuskonzeptionen in der Rechtstheorie*, 1977, S. 86 u. 168.

<sup>14</sup> *Die Rezeption der Hermeneutik bei Karl Larenz und Josef Esser*, 1981, S. 136 ff.